

Satzung
der Fachhochschule Westküste über das
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung)
Vom 18. April 2012

Auf Grund des § 4 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste am 15. Februar 2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 HZG in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen der Fachhochschule Westküste.

Abschnitt I

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

§ 2 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) HZG die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

(2) Besteht bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit gemäß § 29 HZVO. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HZVO gehört und dieses gemäß § 34 Abs. 2 HZVO nachweist. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt II

Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen

§ 3 Quotierung

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 HZG und § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 20 % nach Wartezeit (§ 4) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens (§ 5) vergeben.

§ 4 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. März bis zum 31. August (Sommersemester) und die Zeit vom 1. September eines Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

(4) Soweit für weiterbildende Studiengänge andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen, wie der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit, gefordert werden, ist für die Berechnung der Wartezeit der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen maßgeblich.

§ 5 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 7 HZG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 HZVO werden 40% der Studienplätze allein nach der Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses vergeben. Die restlichen 60% der Studienplätze werden nach einer Durchschnittsnote gemäß Satz 1 vergeben, die gemäß Absatz 2 verbessert werden kann.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 33 Abs. 1 HZVO nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 2 um 0,1 Punkte für jeden abgeleisteten Dienst,
2. eine fachlich einschlägige Berufsausbildung nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 2 um weitere 0,3 Punkte,
3. die eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können, verbessert sich die Durchschnittsnote nach Absatz 1 Satz 2 um weitere 0,1 Punkte für jedes Jahr Berufstätigkeit. Es werden maximal 5 Jahre Berufstätigkeit berücksichtigt.

(3) § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend. Bei Ranggleichheit gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 2 HZG wurden durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 13. April 2012 erteilt.

Heide, den 18. April 2012

Prof. Dr. Hanno Kirsch
Der Präsident
der Fachhochschule Westküste